

Satzung des Vereins zur Förderung des Fechtsports in Nürnberg

Stand: September 2014

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Fechtsports in Nürnberg“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Fechtering Nürnberg von 1928 e.V. Dessen Vereinszweck ist die Pflege des sportlichen Fechtens durch Abhaltung fechtsportlicher Übungen und durch Teilnahme und Ausrichtung von Fecht- und Friesenwettkämpfen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 3.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 3.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3.2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 3.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstatt-

ungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- 3.8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.2. und den Aufwundersatz nach Absatz 3.6. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschbeträge und Pauschalsätze zu beschränken.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Religion, Rasse und politische Einstellung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die beiden Vorsitzenden mit dem Schatzmeister.
- 4.2. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht hat.
- 4.3. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen; Schriftform ist erforderlich.
- 4.4. Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen oder mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleiben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 5.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 5.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 5.6. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

- 5.7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt, das bekleidet wurde.

6. Beiträge

- 6.1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 6.2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

7. Leitung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung geleitet. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegen der Entscheidung des Vorstandes.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/n
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
- Von einem Vorstandsmitglied können höchstens 2 Ämter bekleidet werden. Zwischen dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gibt es keine Personalunion.
- 8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- 8.3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 8.4. Wiederwahl ist möglich.
- 8.5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 8.6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- 8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der ab-

- gegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 8.8. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, er ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine Geschäftsführung verantwortlich. Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen.
 - die Übernahme von Bürgschaften.
- 8.9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser werden die Aufgaben und die Befugnisse seiner Mitglieder näher geregelt.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind,
- 9.2. In jedem Kalenderjahr, bis spätestens 31. Oktober, findet wenigstens eine Versammlung aller Mitglieder statt. Ort, Datum und Zeit müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich, wenigstens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie per Mail oder per Brief zugestellt wurde oder auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht wurde.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 9.4. Anträge zur Tagesordnung sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.5. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag dieser Mitglieder muss in schriftlicher Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe eingebracht werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit aus besonderem Anlass eine solche Versammlung einzuberufen. Für die Form der Einberufung gilt Abschnitt 5.2.
- 9.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 9.7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.
- 9.8. Die Art der Abstimmung beschließt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Stimmberechtigter dies beantragt.
- 9.9. Das aktive Wahlrecht beträgt 16 Jahre; das passive Wahlrecht 18 Jahre. Für Mitglieder unter 16 Jahre ist jeweils der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
- 9.10. Die beiden Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
- 9.11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem 3. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9.12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden beurkundet werden.

10. Kassenführung

- 10.1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 10.2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 11.1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 11.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Der Verein ist aufzulösen, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten seine Auflösung beschließen.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- 12.3. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Nürnberg, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Fechtsports zu verwenden hat.

Nürnberg, den 17. September 2014

Christian Fickmann

1. Gründungsmitglied

Paul Kraus

2. Gründungsmitglied

Florian Bauer

3. Gründungsmitglied

R. R.

4. Gründungsmitglied

A. H. H.

5. Gründungsmitglied

H.

6. Gründungsmitglied

P. J.

7. Gründungsmitglied

H. Kraus

H. R.